

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung - Kita5) vom 03.03.2009 Seite 3
2. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 03.03.2009 Seite 6
3. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung von Gebühren für Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 03.03.2009 Seite 7

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 10 und den grundhaften Ausbau der Autobahn A11 – hier: Bekanntmachung Erörterungstermin Seite 7
2. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 10 – hier: Einstellung des Planfeststellungsverfahrens Seite 8
3. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 10 Seite 8
4. Bebauungsplan Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Seite 10
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 „Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße“ Seite 11
6. Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenbecker Weg/Dianastraße; OT Lehnitz“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) und (3) BauGB Seite 12
7. Bebauungsplan Nr. 66 „Schulstandort und Altenpflegeheim südlich Walther-Bothe-Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Seite 13
8. Bebauungsplan Nr. 67 „Einzelhandessteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Seite 13
9. Widmungsverfügung – Teilfläche Flurstück 268 der Flur 1, Gemarkung Oranienburg Seite 14
10. Öffentliche Auslegung des Berichtes über die Beteiligungen der Stadt Oranienburg an privatrechtlich strukturierten Unternehmen gem. § 82 Abs. 2 BbgKVerf Seite 14
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg Seite 15
12. Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Germendorf Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 04. April 2009 Seite 15

Satzungen

Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des § 3 Abs. 1, des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I 2007 Seite 286) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. Teil I Seite 3134) und § 17 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. Teil I, Seite 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. Teil I Seite 110) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Seite 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in der

Sitzung am 02.03.09 die folgende Kitasatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Tagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Allgemeines

1. Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
2. Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
Staffelung der Altersgruppen :
(a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
(b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
(c) Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
3. Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.
4. Die Stadt Oranienburg stellt in ihren Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung sicher. Die Kosten der Mittagsversorgung werden anteilig und sozialverträglich gestaffelt erhoben und sind Bestandteil des Elternbeitrages.

§ 3

Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.

2. Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte kann Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von bis zu 4 Wochen eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des anteiligen Elternbeitrages als Eingewöhnungszeit gewährt werden.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sollen auch nach Wegfall des den Rechtsanspruch begründenden Ereignisses im Rahmen der Mindestbetreuungszeit weiterhin einer Betreuung erfahren, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen und das Betreuungsverhältnis bereits mindestens 4 Wochen bestanden hat und dies für die Kontinuität, Verlässlichkeit und Stabilität der kindlichen Entwicklung geboten ist.

2. Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung:

(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75 %
(c) Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100 %
(d) Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110 %
(e) Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	125 %
(f) Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	135 %
3. Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung (die Zeit von 7:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 7:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):

(a) Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden	50 %
(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	75 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	100 %
(c) Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden	125 %
(d) Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden	135 %

 Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.
4. Die festgelegten Wochenstunden sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 8:30 bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

§ 5 Elternbeiträge

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i.d.R. zum 01. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Dezember ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung. Der aus der Tabelle ermittelte Betrag entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Elternbeitrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatz zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung. Gehören zur Familie zwei unterhaltsberechtigter Kinder, so vermindert sich der Elternbeitrag um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 15 %, aber höchstens bis zur Mindestgebühr. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundversicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.
- Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.03. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.03. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab Monat Mai eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- Gebührenschildner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats zuzüglich noch im Kalenderjahr anfallender Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300 €, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften	35 %
bei Beamtenbezügen	25 %
bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften	30 %
bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften	5 %

 Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB),

Einkommenssteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu machen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfteerhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6 Abs. 3, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
- Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % verringern.
- Änderungen werden ab dem Folgemonat vorgenommen.

§ 8 Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
- Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - die Elternbeiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden.
 - das Kind oder die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten oder wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen.
 - ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.
 Wird nach der Kündigung wegen Gebührenschild ein Betreuungsplatz neu beantragt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € fällig.

§ 10 Tagespflege

- Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.
- Der Elternbeitrag für die Betreuung in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Elternbeitrag. Für die Ermittlung des Elternbeitrages zur Betreuung in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11**Mittagsversorgung und Frühstück/ Vesper**

1. In allen städtischen Kindereinrichtungen wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten der Mittagsversorgung werden als Bestandteil des Elternbeitrages erhoben und sind sozialverträglich gestaffelt.
2. Der Kostenanteil der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 21 Portionen bei einem Mindestbetrag von 0,50 € und einem Höchstbetrag von 1,50 € je Portion ermittelt. Die Differenz zum tatsächlichen Kostenbetrag der Mittagsversorgung trägt die Stadt Oranienburg.
3. Der ermittelte Kostenanteil der Personensorgeberechtigten wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Dezember die Mittagsversorgung für die Personensorgeberechtigten kostenfrei.
4. Auf Wunsch werden in einigen städtischen Kindereinrichtungen Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten dieser Versorgung werden gesondert ermittelt und sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 12**Sonderregelungen**

1. Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

– für ein Krippenkind	10 €
– für ein Kindergartenkind	7 €
– für ein Hortkind	5 €
2. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich. (die Zeit von 7:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 7:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents).
Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
3. Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig.
Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg zu stellen.
4. Wird die festgesetzte wöchentliche Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10 € pro Kind und angefangener Stunde der Mehrzeit zu erheben.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 6 Nr. 1, 2 beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- (b) entgegen § 6 Nr. 4 Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
- (c) entgegen den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere der Anmeldung und Anzeige von Tatsachen (Mitwirkungspflichten), zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg „Oranienburger Nachrichten“ folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05. November 2007 außer Kraft.

Oranienburg, den 18.03.09

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich an, dass die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.03.2009 beschlossene Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Landrat des Landkreises Oberhavel hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Einvernehmen zur Kita-Satzung gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz mit Schreiben vom 13.03.2009, AZ: III/31.1. erteilt.

Oranienburg, den 18.03.09

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

ANLAGE 1: Berechnungstabelle:

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus dem entsprechenden Einkommen multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 %. und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern / zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0-Schuleintritt = 6 Stunden / ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel: Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkommen 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)

Berechnung: 2.150,00 € x 4,30 % (Tabellenwert bei diesem Einkommen/dieser Betreuungsform)
Elternbeitrag = 92,45 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z.B. 50 Stunden (= 125 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 115,56 €. (92,45 € x 125 %)

Zum ermittelten Kostenanteil für die Betreuungsleistung wird ein Kostenanteil für die Mittagsversorgung erhoben. Dieser ist Bestandteil des Elternbeitrages und wird gemeinsam mit dem Anteil für die Betreuungsleistung als Elternbeitrag erhoben.

Tablelle auf Seite 6

Einkommen ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Hort (HO)	Zuzüglich Kostenanteil Mittagsversorgung
bis 899,99	Mindestbeitrag 10,00€	Mindestbeitrag 7,00 €	Mindestbeitrag 5,00 €	10,50 €
900,00 – 999,99	1,50 %	1,00 %	0,80 %	10,50 €
1.000,00 – 1.099,99	1,50 %	1,00 %	0,80 %	10,50 €
1.100,00 – 1.199,99	2,00 %	1,40 %	1,00 %	10,50 €
1.200,00 – 1.399,99	3,00 %	2,10 %	1,60 %	10,50 €
1.400,00 – 1.599,99	4,00 %	2,70 %	2,10 %	15,75 €
1.600,00 – 1.799,99	5,00 %	3,40 %	2,60 %	21,00 €
1.800,00 – 1.999,99	6,00 %	4,10 %	3,10 %	26,25 €
ab 2.000,00	6,30 %	4,3 %	3,3 %	31,50 €
bis	Höchstbetrag 233,00 €	Höchstbetrag 194,00 €	Höchstbetrag 143,00 €	31,50€

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

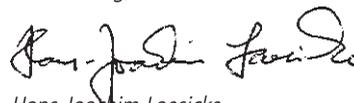
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 02.03.2009 auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Beauftragten der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 25.03.2003 (öffentlich bekannt gemacht am 04.04.2003) wird mit Wirkung zum 01.01.2009 ersatzlos aufgehoben.

Oranienburg, den 03.03.09



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung von Gebühren für Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

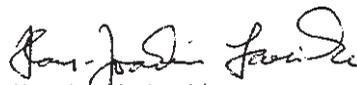
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 02.03.09 auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung von Gebühren für Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Die Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung von Gebühren für Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 14.12.2004 (öffentlich bekannt gemacht am 14.01.2005) wird mit Wirkung zum 01. Januar 2009 ersatzlos aufgehoben.

Oranienburg, den 03.03.09


Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 10 von westlich der Anschlussstelle Berlin-Weißenensee bis östlich des Autobahndreiecks Schwanebeck (km 193,700 bis km 2,114) und den grundhaften Ausbau der Autobahn A 11 nördlich des Autobahndreiecks Schwanebeck (km 0,000 bis km 3,299) mit der Umgestaltung des Autobahndreiecks Schwanebeck unter Einbeziehung der Anschlussstelle Berlin-Weißenensee und den Umbau der Landesstraße 200 zwischen der Anschlussstelle Berlin-Weißenensee und dem Ortseingang Schwanebeck sowie die Ergänzung der Bundesstraße 2 und der Landesstraße 200 mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg von Lindenberg bis Schwanebeck (ca. 2.400 m lang) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Schwanebeck, Gemeinde Panketal, in den Gemarkungen Lindenberg und Blumberg, Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg, in den Gemarkungen Bernau und Birkholz, Stadt Bernau bei Berlin, Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Lehnitz und Wensickendorf, Stadt Oranienburg, in der Gemarkung Borgsdorf, Stadt Hohen Neuendorf, in der Gemarkung Vogel-sang, Stadt Zehdenick, Landkreis Oberhavel

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am jeweils um im Ort	27. und 28. April 2009 10.00 Uhr Sitzungssaal Gemeinde Ahrensfelde Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde
--------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für den 27. April 2009 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Am 28. April 2009 folgt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr,

Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen bleiben in diesem Fall vollständig aufrecht erhalten. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene, Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Oranienburg, den 05.03.2009


Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Az.: 1132-AHB-500.04

Das Planfeststellungsverfahren ist zum 14.04.2009 eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben, Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten, das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem 14.04.2009 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren für denselben Bauabschnitt beginnt. Einzelheiten dazu sind der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den

geänderten Plan im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren auch neu zu erheben sind. Einzelheiten dazu sind ebenfalls der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Im Auftrag

*Bernau
Landesamt für Bauen und Verkehr
Anhörungsbehörde
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten*

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg und im Bezirk Pankow des Landes Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u.a. Grundstücke in den Gemarkungen Lehnitz und Wensickendorf in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

14.04.2009 bis 13.05.2009

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27.05.2009**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-332, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder bei der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-603.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Oranienburg, den 05.03.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

³ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2009 beschlossen, die im Aufstellungsverfahren befindlichen Teilbebauungspläne Nr. 19.1a, 19.1c, 19.1d, 19.1e „Weiße Stadt Mitte“ zum Teilbebauungsplan Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“ zusammenzufassen. Der Geltungsbereich wird ergänzt und umfasst nun die Flurstücke: 166/16, 166/17, 166/18, 168/1, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 613, 614, 624, 625, 626, 628, 663/168, 664/168, 800, 801, 889, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166, 995/166, 3382/169, sowie Teile der Flurstücke 454, 519, 626, 628, 799, 939 und 1541/173 der Flur 4 der Gemarkung Oranienburg.

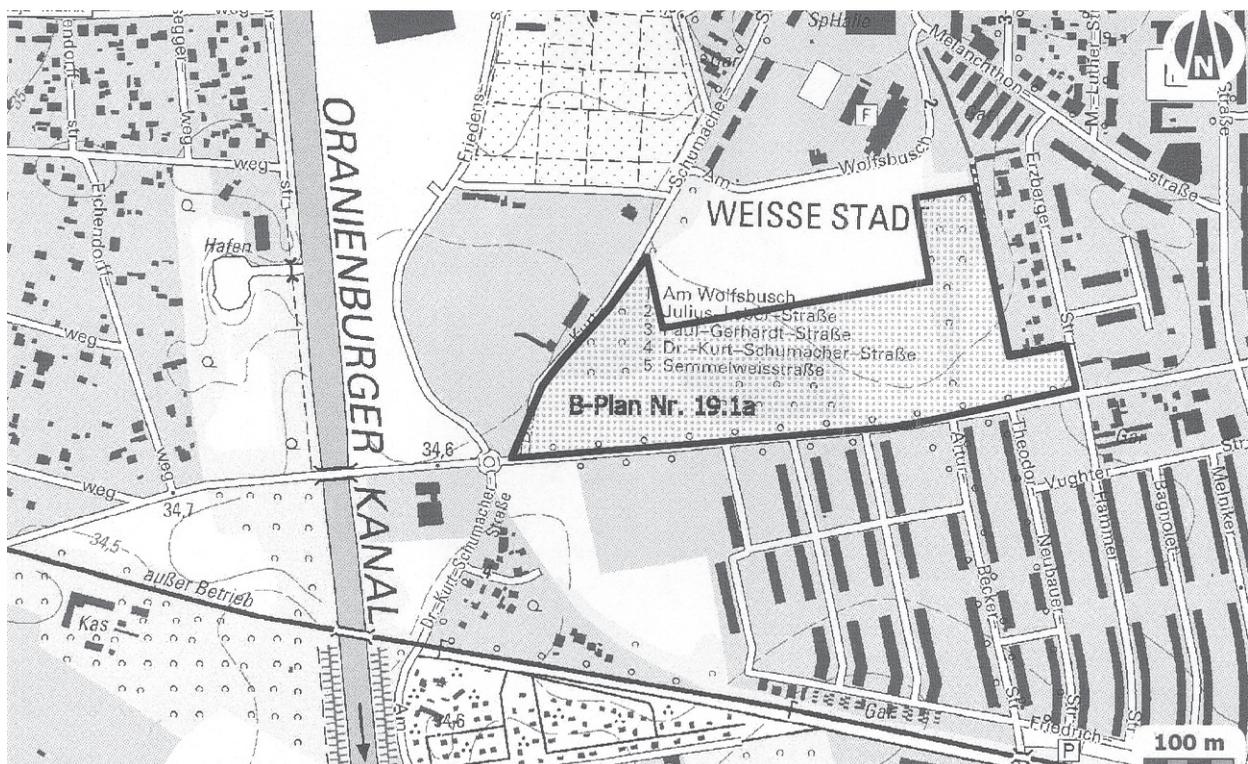
Anzustrebendes Planungsziel ist die Entwicklung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ insbesondere zur Schaffung von Grundlagen für die Bildung innenstadtnahen Wohneigentums.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird derzeit geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a (1) BauGB vorliegen, gemäß § 13a (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen werden kann.

Oranienburg, 03.03.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 „Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 47 „Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße“, in der Fassung von März 2009, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch das Flurstück 203/5 der Flur 5 (Erholungsgrundstück) und den Oraniaweg, im Westen durch das Flurstück 218/2 der Flur 5 (landwirtschaftliche Fläche), im Süden durch die Thaerstraße, im Osten durch das Flurstück 220/2 der Flur 5 (landwirtschaftliche Fläche) und Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von März 2009 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

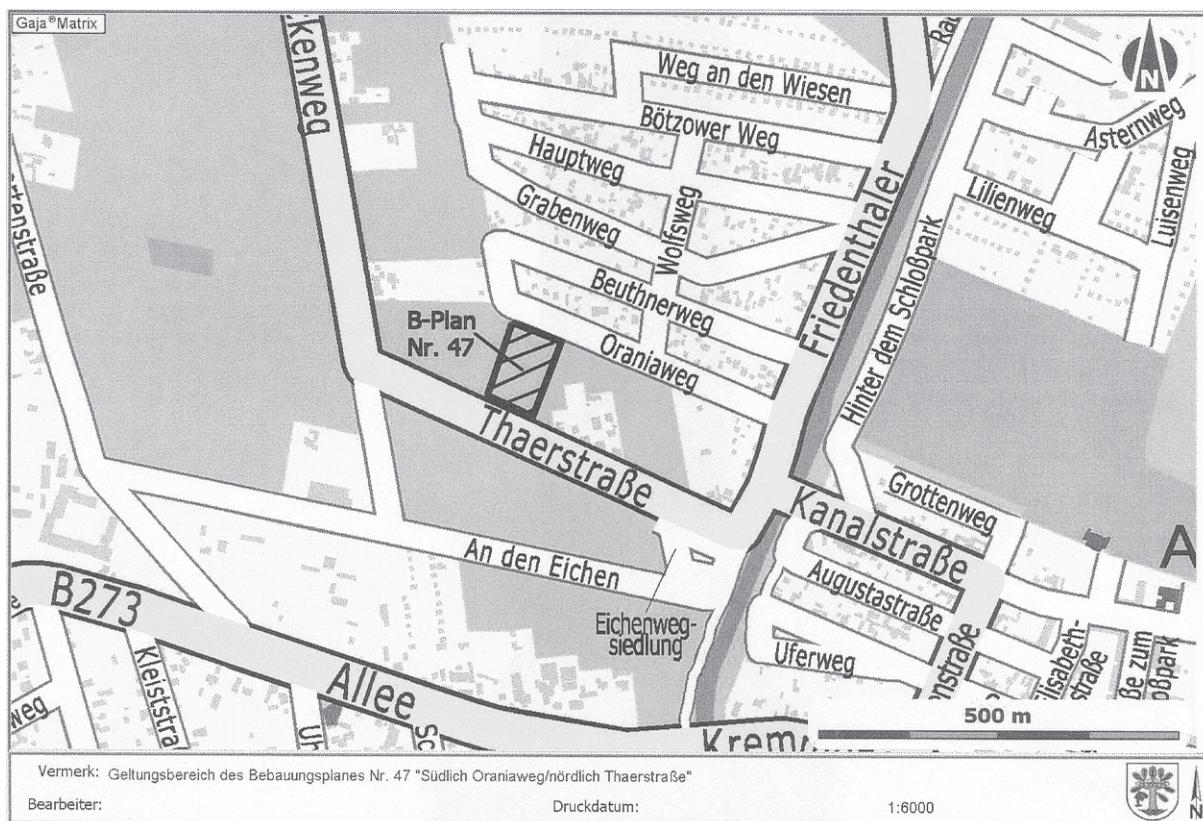
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 19.03.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-



Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße; OT Lehnitz“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) und (3) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße; OT Lehnitz“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1/52, 1/68 und 1/69 der Flur 5 in der Gemarkung Lehnitz und liegt gemäß beigefügtem Lageplan zwischen Mühlenbecker Weg und Dianastraße im Ortsteil Lehnitz. Anzustrebendes Planungsziel ist die Entwicklung eines „allgemeinen Wohngebietes“ zur Bebauung mit ca. 13 Einfamilienhäusern, angelehnt an den vorhandenen Baubestand in Lehnitz, mit vorrangiger Orientierung am Bedarf nach selbst genutztem Wohneigentum. Die Planung dient somit der Nachverdichtung und der Innenentwicklung im Ortsteil Lehnitz.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße; OT Lehnitz“ mit Begründung gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (2) und (3) BauGB in der Zeit vom

13. April - 15. Mai 2009

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

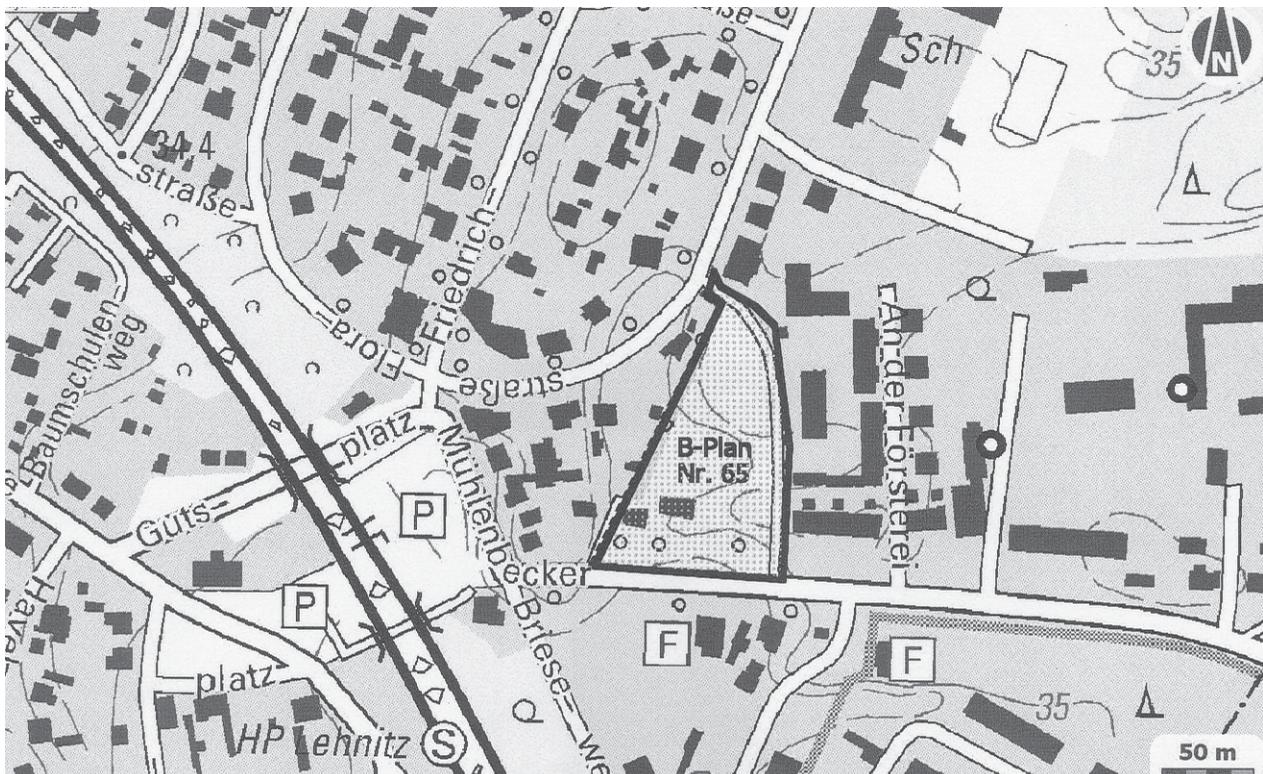
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 03.03.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-



Bebauungsplan Nr. 66 „Schulstandort und Altenpflegeheim südlich Walther-Bothe-Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 66 „Schulstandort und Altenpflegeheim südlich Walther-Bothe-Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus den Flurstücken 167/9, 167/11, 168/5, 169/2, 247/167, 256/167, 258/167, 632, 633, 927, 928, 929 sowie Teilen der Flurstücke 626 und 628 der Flur 4 in der Gemarkung Oranienburg.

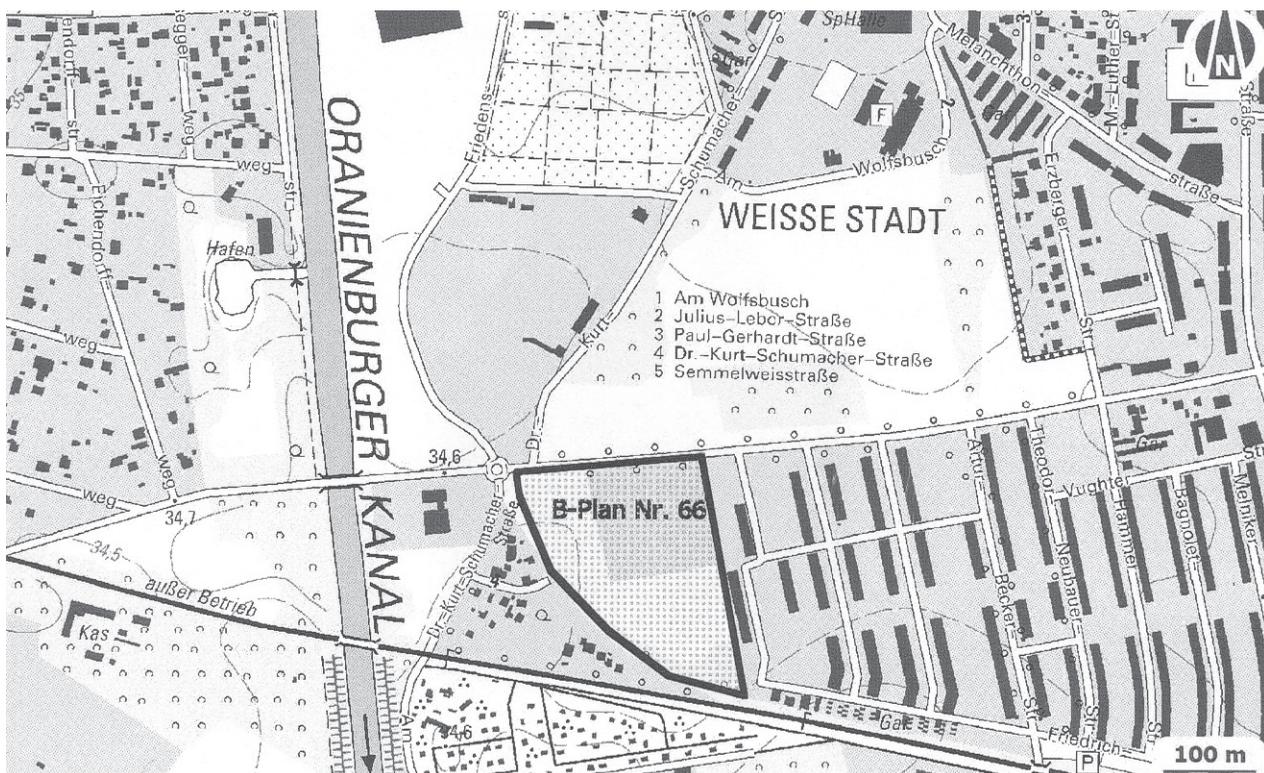
Anzustrebendes Planungsziel ist die Entwicklung des Schulstandortes für zwei zweizügige Grundschulen, einer Kindertagesstätte sowie eines Altenpflegeheims unter Berücksichtigung der noch zu erarbeitenden baulichen Konzepte.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird derzeit geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a (1) BauGB vorliegen, gemäß § 13a (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen werden kann.

Oranienburg, 03.03.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

-Siegel-



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Oranienburg, Flur 3, Flurstücke 408, 456, 457, 927/90, 928/90, 930/90, 931/90, 933/90, 934/90, 935/90, 936/90, 937/90, 1332/88, 1333/88, 1334/88, 1335/88, 1336/88, 1337/88, 1338/88, 1339/88, 1340/88 sowie Teile des Flurstücks 343,

Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 208/39, 221, 761, 907, 2879/208, 2880/208, 2883/208, 2884/208, 2887/208, 2888/208, 2891/208, 2892/208, 2896/208, 2899/208, 2903/208, 2904/208, 2907/208, 2909/208, 2910/208, 2913/208, 2914/208, 2917/208, 2918/208, 2921/208,

2922/208, 2925/208, 2926/208, 2929/208, 2930/208, 2936/208, 2954/220, 2955/220, 2957/220, 2959/220, 2960/220, 2968/220, 2969/220, 2972/220, 2973/220, 2980/220, 2981/220, 2984/220, 2985/220, 2992/220, 2993/220, 2996/220, 2997/220, 3000/220, 3001/220, 3005/220, 3012/220, 3015/220 sowie Teile der Flurstücke 637, 822, Gemarkung Oranienburg, Flur 20, Flurstück 311, Gemarkung Oranienburg, Flur 21, Flurstücke 131/1, 200/1, 200/2, 201/6, 201/7, 201/9, 201/10, 201/11, 204/4, 204/6, 206/2, 206/3, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 319, 320, 321, 329, 330, 340, 341, 342, 1450/212, 2203/219, 4065/217, 4068/217, 4069/214, 4070/214, 4071/211, 4072/214, 4073/214, 4078/213, 4087/210, 4088/210, 4089/209, 4090/209, 4092/210, 4093/210, 4094/209, 4095/210, 4096/211, 4097/204, 4100/208, 4101/208, 4102/208, 4103/208, 4104/208, 4142/205, 4143/205, 4170/130, 4239/212, 4240/211, 4242/213, 4243/213, 4244/210, 5020/

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (BbgStrG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. Bbg. Teil I S.218, erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche in der Gemarkung Oranienburg in der Flur 1 mit einer Teilfläche aus dem Flurstück 268 mit einer Größe von ca. 6.200 m² die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung Kölner Straße – Straßenschlüssel-Nr. 00112 (Abschnitt 20, 50). Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Postfach 10 01 43

16501 Oranienburg

schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei folgender Dienststelle des Bürgermeisters zu erklären:

Stadt Oranienburg - Tiefbauamt

Schlossplatz 1

Haus II

16515 Oranienburg

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Oranienburg, den 02. März 2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Berichtes über die Beteiligungen der Stadt Oranienburg an privatrechtlich strukturierten Unternehmen gem. § 82 Abs. 2 BbgKVerf

Der Stadt Oranienburg ist eine öffentliche Transparenz bei kommunalen Unternehmen, also Gesellschaften, an denen sie in unterschiedlicher Höhe beteiligt ist, wichtig.

Deshalb wird eine enge Einbeziehung der Beteiligten in eine koordinierte Stadtentwicklung ermöglicht. Die Grundlage dafür sind umfassende Informationen für die Entscheidungsorgane.

Zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Einwohnerschaft hat der Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf einen Bericht über die Beteiligungen an privatrechtlich strukturierten Unternehmen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht 2007 liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, im Zimmer Nr. 1.206 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Oranienburg, den 19.03.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 02.03.2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs.2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2009 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:
1. am 26.04.2009 anlässlich der Eröffnung der Landesgartenschau
 2. am 28.06.2009 anlässlich des Stadtfestes und Drachenbootrennens
 3. am 13.09.2009 anlässlich des Herbstfestes
 4. am 29.11.2009 anlässlich des 1. Advent
 5. am 06.12.2009 anlässlich des 2. Advent
 6. am 13.12.2009 anlässlich des Weihnachtsmarktes.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen, die nicht unter § 1 Abs.1 dieser Verordnung fallen, im Jahr 2009 anlässlich

der drei Adventsontage am 29.11.2009, 06.12.2009 und 13.12.2009 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Oranienburg, den 03.03.09



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister der Stadt Oranienburg

-Siegel-

Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Germendorf Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 04. April 2009

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich hiermit die Veränderungen im Ortsbeirat Germendorf bekannt.

SPD

Herr Siegfried Senn hat auf sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Germendorf verzichtet.
Entsprechend dem Wahlergebnis der Kommunalwahl am 28.09.2008 rückt

Frau Barbara Apostel als Ersatzperson in den Ortsbeirat Germendorf mit Wirkung vom 27.02.2009 nach.



Horner
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerportal -> Ortsrecht eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999, E-Mail: info@oranienburg.de

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil, Anzeigen, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 09. Mai 2009

Redaktionsschluss:
24. April 2009

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de
Tel.: 0 33 01/ 600 8102,
Fax: 0 33 01/ 600 99 8102
oder
freude@oranienburg.de
Tel. 03301/600 8103